

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

58. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 4. November 2004

Nummer 29

INHALT

Tag		Seite
28. 10. 2004	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004)	379
	64000	
28. 10. 2004	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuchs	384
	21074	
28. 10. 2004	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“	385
	28100 (neu), 28100 04	

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004)

Vom 28. Oktober 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 434), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Zahl „22 269 356 000“ durch die Zahl „23 069 356 000“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

**Gesamt-
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					4 Personal- ausgaben Tsd. EUR
		0	1	2	3	Gesamt- einnahmen	
		Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel Tsd. EUR	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen Tsd. EUR	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen Tsd. EUR	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüs- sen für Inves- titionen, bes. Finanzierungs- einnahmen Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	82	—	—	82	34 489
02	Staatskanzlei	—	319	332	—	651	19 538
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	90 815	26 891	993	118 699	1 077 542
04	Finanzministerium	—	124 705	99 714	5 657	230 076	574 102
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	20	22 834	345 833	111 550	480 237	106 569
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	40 670	134 290	118 565	293 525	74 595
07	Kultusministerium	—	10 646	2 991	98 867	112 504	3 570 871
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	442 228	721 040	310 355	1 473 623	209 860
09	Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	2 950	24 377	108 351	39 814	175 492	94 947
10	Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz — Forstverwaltung —	1 738	83 514	3 679	2 421	91 352	81 544
11	Justizministerium	—	363 216	6 056	—	369 272	609 227
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	161
13	Allgemeine Finanzverwaltung	13 956 500	1 248 751	1 274 344	3 031 356	19 510 951	2 156 497
14	Landesrechnungshof	—	18	—	572	590	11 808
15	Umweltministerium	82 900	34 619	22 517	70 698	210 734	81 465
20	Hochbauten	—	1 418	150	—	1 568	—
	neuer Ansatz 2004	14 044 108	2 488 212	2 746 188	3 790 848	23 069 356	8 703 215
	alter Ansatz 2004	14 044 108	1 688 212	2 746 188	3 790 848	22 269 356	8 703 215
	mehr (+)/weniger (—)	—	+ 800 000	—	—	+ 800 000	—

plan
übersicht

Ausgaben						2004 Überschuss Zuschuss (—) (Sp. 7 — Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonst. Ausgaben für Investitio- nen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben		
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
2 962	8 076	—	271	—	45 798	— 45 716	—
4 989	4 023	—	589	2 694	31 833	— 31 182	30
197 812	269 400	3 615	79 853	43 772	1 671 994	— 1 553 295	42 412
136 689	471	—	28 198	26 162	765 622	— 535 546	5 000
29 459	2 177 883	—	260 275	— 34 131	2 540 055	— 2 059 818	220 245
13 868	1 979 773	—	170 158	— 10 596	2 227 798	— 1 934 273	120 739
24 464	424 916	—	101 407	— 6 035	4 115 623	— 4 003 119	24 708
367 544	358 320	62 392	554 395	1 135	1 553 646	— 80 023	1 066 116
28 964	119 329	3 529	64 115	95 300	406 184	— 230 692	95 036
44 990	2 286	2 165	2 015	9 875	142 875	— 51 523	—
269 070	19 868	—	12 109	39 804	950 078	— 580 806	4 305
35	—	—	—	—	196	— 196	—
2 532 461	2 173 330	—	1 082 621	139 679	8 084 588	11 426 363	600
831	—	—	350	234	13 223	— 12 633	—
52 309	75 484	19 634	70 548	40 226	339 666	— 128 932	76 520
36 116	78	129 642	14 341	—	180 177	— 178 609	120 000
3 742 563	7 613 237	220 977	2 441 245	348 119	23 069 356	—	1 775 711
3 742 563	7 613 237	220 977	1 641 245	348 119	22 269 356	—	1 775 711
—	—	—	+ 800 000	—	+ 800 000	—	—

B. Finanzierungsübersicht**2004**

in Mio. EUR

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2004	23 069,4	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,8	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	19,0	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	233,0	22 816,6
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2004	23 069,4	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	2 500,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	328,5	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	20 240,9
3. Finanzierungssaldo		—2 575,7

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 823,2	
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 323,2	
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2004)	—2 500,0	
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,8	0,8
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		—2 499,2
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	233,0	233,0
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	328,5	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	19,0	—309,5
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		—2 575,7

C. Kreditfinanzierungsplan**2004**
in Mio. EUR**I. Einnahmen aus Krediten (brutto)**

1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 823,2
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	4,7
Summe I	<u>7 827,9</u>

II. Tilgungsausgaben für Kredite

1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 323,2
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	37,4
Summe II	<u>5 360,6</u>

III. Einnahmen aus Krediten (netto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	2 500,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	—32,7
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>2 467,3</u></u>

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Durchführung des Baugesetzbuchs

Vom 28. Oktober 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 74) wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

J ü r g e n G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

C h r i s t i a n W u l f f

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt zur Zusammenführung
des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“

Vom 28. Oktober 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt zur Zusammenführung
des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“

(1) Dem am 28. August 2004 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“ wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) ¹Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. ²Das Gleiche gilt für den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 2 außer Kraft tritt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
über den Nationalpark „Harz“

§ 1 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“ vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Nationalpark ‚Harz‘ und der Nationalpark ‚Hochharz‘ im Land Sachsen-Anhalt werden in ihrer Gesamtheit als ‚Nationalpark Harz‘ bezeichnet.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichnete Staatsvertrag in Kraft tritt.

Hannover, den 28. Oktober 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt
zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“
und des Nationalparks „Hochharz“**

Das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Präambel

1. Die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt stimmen darin überein, den Nationalpark „Harz“ und den Nationalpark „Hochharz“ sowie die Verwaltungen der beiden Nationalparke zusammenzuführen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung sollen bis zum 31. Dezember 2005 geschaffen werden. Damit wird einer Zielsetzung entsprochen, die sowohl in der Präambel des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“ vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), als auch in der Präambel des Gesetzes über den Nationalpark Hochharz des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 304), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454, 475), verankert ist.
2. Durch die Zusammenführung soll die Einheitlichkeit des Landschaftsraums betont und die Zusammengehörigkeit der Harzregion für die Bewohner und Besucher unterstrichen werden. Ziel ist es außerdem, neue Impulse für ein abgestimmtes regionales Handeln und eine gemeinsam getragene Tourismusentwicklung zu geben. Für die Verwaltung des künftigen Nationalparks soll eine gemeinsame Einrichtung unter Ausschöpfung von bestehenden Möglichkeiten zur kurz- und mittelfristigen Einsparung von Personal- und Sachmitteln geschaffen werden.
3. Dieser Staatsvertrag ist ein erster Schritt auf dem Weg der Zusammenführung. Er soll deren zügigen Beginn sicherstellen und kurzfristig zu auch für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Veränderungen gegenüber der bisherigen Praxis führen.
4. In weiteren Schritten sollen
 - a) die beiden bestehenden, in Teilen unterschiedlich gefassten Nationalparkgesetze durch weitestgehend gleich lautende Nationalparkgesetze ersetzt,
 - b) die Rechtsform einer künftigen einheitlichen Nationalparkverwaltung bestimmt,
 - c) die bestehenden Nationalparkverwaltungen in diese einheitliche Nationalparkverwaltung überführt sowie
 - d) die bestehenden Nationalparkbeiräte durch einen einheitlichen Nationalparkbeirat ersetztwerden.

Artikel 1

Einheitlicher Name, Sitz einer künftigen
einheitlichen Nationalparkverwaltung

(1) Das Gebiet des Nationalparks „Harz“ und das Gebiet des Nationalparks „Hochharz“ sollen künftig in ihrer Gesamtheit als „Nationalpark Harz“ bezeichnet werden.

(2) Sitz einer künftigen einheitlichen Nationalparkverwaltung wird Wernigerode; in Niedersachsen wird eine Außenstelle mit Forstamtsfunktionen einschließlich praktischer Naturschutzaufgaben (Ranger) für das Gesamtgebiet eingerichtet. Die Funktionen des einheitlichen Leiters und des Pressesprechers werden bereits vor der Einrichtung der künftigen einheitlichen Nationalparkverwaltung von Wernigerode aus wahrgenommen. Für das übrige Personal verbleibt es

einstweilen grundsätzlich bei der Zuordnung zu der jeweiligen Nationalparkverwaltung.

Artikel 2

Einheitliche Leitung

(1) Die Verwaltungen der beiden Nationalparke erhalten eine einheitliche Leitung. Diese obliegt einer Leiterin oder einem Leiter. Sie oder er ist Vorgesetzter der übrigen Beschäftigten der beiden Nationalparkverwaltungen. Die Leiterin oder der Leiter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die einheitliche Leitung nimmt ihre Aufgabe im Namen und im Auftrag der jeweils betroffenen Vertragspartei wahr. Durch die Einrichtung der einheitlichen Leitung wird die Geltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien nicht berührt.

(3) Die Leitung wird nach Absprache der zuständigen obersten Landesbehörden durch jeweils eine der Vertragsparteien im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei besetzt. Die Personalkosten für die Leitung werden nach den zum Zeitpunkt der Erstattung für die Aufstellung von Haushaltsplänen maßgeblichen Durchschnittssätzen errechnet, von den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt im Verhältnis von 1,8 zu 1 getragen und zum 1. Dezember eines jeden Jahres erstattet.

Artikel 3

Einheitliche Öffentlichkeitsarbeit

Die einheitliche Leitung sorgt für eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit beider Nationalparkverwaltungen. Zu ihrer Unterstützung wird eine Pressesprecherin oder ein Pressesprecher eingesetzt. Artikel 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 4

Personal- und Arbeitsmitteleinsatz
im jeweils anderen Land

Die einheitliche Leitung kann die übrigen Beschäftigten sowie Arbeitsmittel einer Nationalparkverwaltung vorübergehend auch für Aufgaben der jeweils anderen Nationalparkverwaltung einsetzen.

Artikel 5

Vereinheitlichung der Fachaufsicht

Die für Naturschutzangelegenheiten und für Forstangelegenheiten jeweils zuständigen obersten Landesbehörden setzen zur Vereinheitlichung der Fachaufsicht eine Nationalparkkommission ein, in die je Vertragspartei zwei Personen auf Abteilungsleiter- oder Vertreterebene entsandt werden. Die Behörden entscheiden durch die Nationalparkkommission

1. in den Fällen

- a) des Artikel 6 Abs. 1 Satz 2,
- b) des Artikel 8 Satz 2, soweit ein Vorschlag beide Nationalparkverwaltungen betrifft und unterhalb der in Satz 1 genannten Ebene eine Einigung nicht erzielt wird,

2. in Angelegenheiten von vergleichbar grundsätzlicher Bedeutung, soweit unterhalb der in Satz 1 genannten Ebene eine Einigung nicht erzielt wird.

Eine oberste Landesbehörde kann eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 6

Vereinheitlichung der fachlichen Arbeit

(1) Die einheitliche Leitung betreibt im Rahmen der durch die bestehenden Nationalparkgesetze vorgegebenen Regelungen eine Fortschreibung und Ergänzung der von den beiden Nationalparkverwaltungen bereits gemeinsam entwickelten Leitlinien zur Nationalparkentwicklung im Sinne der Ziele der The World Conservation Union (IUCN), insbesondere zu folgenden Arbeitsfeldern:

1. Entwicklung des Waldes und anderer Biotope,
2. Wildbestandsregulierung,
3. Erholung, Tourismus und Sport,
4. angewandte Forschung,
5. Informations- und Bildungsarbeit.

Diese Leitlinien bedürfen der Zustimmung der für Naturschutzangelegenheiten und für Forstangelegenheiten jeweils zuständigen obersten Landesbehörden.

(2) Die einheitliche Leitung sorgt für eine einheitliche Umsetzung dieser Leitlinien.

(3) Die einheitliche Leitung verstärkt die Durchführung von gemeinsamen Einzelmaßnahmen, insbesondere auf folgenden Arbeitsfeldern:

1. Informations- und Bildungsarbeit,
2. angewandte Forschung,
3. regionale Entwicklung.

Artikel 7

Berücksichtigung der Vereinheitlichung

(1) Die einheitliche Leitung wirkt gegenüber Dritten darauf hin, dass das Gebiet der beiden Nationalparke insbesondere in Gebietsbeschreibungen und in kartografischen Darstellungen

in seiner Gesamtheit dargestellt und als „Nationalpark Harz“ bezeichnet wird.

(2) Die einheitliche Leitung nimmt, wenn beide Nationalparkverwaltungen jeweils im Hinblick auf denselben Belang als Träger öffentlicher Belange berührt sind, zusammenfassend Stellung.

Artikel 8

Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation

Die einheitliche Leitung entwickelt Vorschläge zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation im Hinblick auf die zunehmende Vereinheitlichung der fachlichen Arbeit der beiden Nationalparkverwaltungen. Diese Vorschläge werden umgesetzt mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden.

Artikel 9

Gemeinsame Sitzungen der Nationalparkbeiräte

Die einheitliche Leitung bemüht sich um die Durchführung gemeinsamer Sitzungen der beiden Nationalparkbeiräte.

Artikel 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn

1. sich seine Regelungen durch die weiteren Schritte zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“ sowie der Verwaltungen der beiden Nationalparke erledigt haben und dies von den Vertragsparteien gegenseitig erklärt wird oder
2. er mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Thale, den 28. 8. 2004

Für das Land
Niedersachsen

Der Niedersächsische
Ministerpräsident

Christian Wulff

Thale, den 28. 8. 2004

Für das Land
Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamten-gesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamten-gesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter
der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsische Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Insolvenzen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover

Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405

info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG